Opłacono ryczałtowo

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Jahrg. X | Katowice, am 5. April 1933 | Nr. 8

Dollar-Krise?

G. Die akute Sorge um den Bestand der Dollar-Währung und die Entwicklung der amerikanischen Wirtschaft wird zur Zeit in den Schatten gestellt durch die starke Beunruhigung, die die politische Atmosphäre Europas durch die Entwicklung in Deutschland erfährt, und die für einen erfolgreichen Verlauf der bevorstehenden Weltwirtschaftskonferenz die Aussichten erneut verschlechtert hat.

Die amerikanische Währungskrise, den meisten unerwartet und von zufälligen, lokalen Ereignissen ausgehend, stellt zweifellos die bittere Folge einer Wirtschaftsentwicklung dar, die auch in der Krise noch immer allzu stark unter den falsch dimensionierten Vorstellungen der vergangenen Prosperity stand, und der die entschlossen führende Hand einer einheitlichen, staatlichen Wirtschaftspolitik fehlte. Der unzulängliche Aufbau des amerikanischen Bankwesens, der einerseits die natürliche Konsequenz der kolonialen Entwicklungsform der wirtschaftlichen Erschliessung des amerikanischen Hinterlandes, anderseits die verderbliche Folge einer an primitiv trustfeindlichen und liberalistischen Prinzipien festhaltenden Gesetzgebung ist, bildete schon immer Diskussionsstoff der amerikanischen Wirtschaft. Leider scheint aber auch in der nun ausgebrochenen Krise nicht der Mut gewachsen zu sein, durch eine Beseitigung der gegen die Entwicklung von Grossbanken gerichteten Bestimmungen eine Konsolidierung des amerikanischen Bankwesens auf natürlichem Wege zu erleichtern. Die Währung ist an sich zweifellos nicht mehr unmittelbar gefährdet, und Ueberraschungen sind von dieser Seite her für die Weltwirtschaft in den nächsten Wochen kaum zu erwarten. Die ursprünglich recht weitgehenden Pläne, den Sturm auf die Depositen durch Erweiterung des Geldumlaufs in gewissem Umfang zu befriedigen und dem wildgewordenen Publikum nachzugeben, hatte allgemein erhebliche Bedenken wachgerufen. Es scheint jedoch, dass die Erweiterung des Geldumlaufs nicht so gross sein wird, dass von dieser Seite her für inflationistische Entwicklungen innerhalb des Landes unausweichliche Gefahren bestehen. Von aussen her ist an eine Gefährdung schwer zu glauben, da auch nach Herstellung des freien Goldverkehrs der Abzug fremder Guthaben nur geringe Ausmasse annehmen kann. Ein grosser Teil der nur Anlage suchenden Gelder ist in früheren Monaten, die die Dollarwährung ja bereits unter erheblichen Druck gesetzt hatten, aus New York zurückgezogen worden.

Ausser den Gefahren, die durch die Ausweitung des Notenumlaufs und den Bedarf, der in dieser Richtung noch immer existiert, für die weitere Zukunft bestehen, darf man aber auch die Propaganda nicht gering schätzen, die vor allem von agrarischen Kreisen für eine Währungsverschlechterung betrieben wird. Zwar scheinen die massgebenden Männer des Landes diesen Ideen ganz fern zu stehen und entschlossen zu sein, unter allen Umständen die jetzige Parität des Dollars aufrecht zu erhalten. Aber auch die Bankenkrise hat ihren Ausgang eigentlich in den völlig zerrütteten Verhältnissen der amerikanischen Farmer gehabt. Ihre offene Rebellion gegen die bestehenden Schuldverhältnisse und das Schuldrecht droht sich zu einer Krise des amerikanischen Staatswesens auszuwachsen. Die ursprüngliche Entschlossenheit des Präsidenten Roosevelt tritt zur Zeit etwas hinter der Diskussion über die zweifellos ja sehr schwierigen und meist zweischneidigen Abhilfemassnahmen zurück. Das Vertrauen in seine entschlossene Führung scheint aber keinesfalls verloren zu sein. Das ist allerdings auch unerlässlich. Nur wenn überzeugende Massnahmen von der Regierung getroffen werden,— und zwar sowohl hinsichtlich der Bankreform, wie der Farmerhilfe — wird eine weitere Verschärfung der immer noch latenten Krise und damit eine Gefährdung der Dollarparität von innen her vermieden werden können.

Für **Polen** hat das Dollarproblem ja besondere Bedeutung. Ein grosser Teil der Ersparnisse des Landes ist in Dollarwerten gehortet. Die unmittelbare Gefahr für den Dollar ist zunächst vorüber, es steht zu erwarten dass die in Dollar angelegten Gelder langsam aus ihrem Versteck hervorkommen und im Lande Anlage suchen. Die Regierung wird unter Umständen bald Möglichkeiten haben, für ihre Pläne wenigstens in beschränktem Umfange Inlandsgelder heranzuziehen.

Der Ministerpräsident hat kürzlich verkündet, Polen müsse lernen, aus eigenen Kräften den Weg aus der Krise zu finden. Dass die Möglichkeiten hierfür ausserordentlich knapp bleiben werden, ist klar. Wirkliche Hilfe kann nur eine internationale Kreditaktion grossen Ausmasses bringen, die die Mobilisierung der gehorteten Goldvorräte bewirkt.

Ob der New Yorker Kapitalmarkt durch die gegenwärtige Erschütterung des Vertrauens zur Dollarwährung und durch die amerikanische Bankenkrise, die allerdings hauptsächlich eine Krise

Neue Zollermässigungen

Durch Verordnung des Finanzministers vom 24. März 1933 (Dz. U. R. P. Nr. 22, Pos. 177), die am 3. April d. Js. in Kraft getreten ist, sind folgende Zollermässigungen eingeführt worden:

des Zolltarifs Position	Warenbezeichnung	Zollermässigung in %
aus 11	Wallnüsse — mit Genehmigung des Finanzministeriums	33,49
aus 55 aus Pkt. 3 a I	Juchtenleder, geschwärzt — mit Gen. des Finanzministeriums	34,62
aus 55 aus P. 3 a II	Juchtenleder, ungeschwärzt — mit Genehmigung des Finanzministeriums . . .	46,15
aus 55 aus Pkt. 4	Weiches Oberleder von Ziegen, Zickeln, Schafen jeglicher Gerbung, ungefärbt und gefärbt, wie: Chevreaux, Chevrette, Sämischleder ausser den besonders genannten — mit Gen. des Finanzmin.	50
aus 55 Pkt. 7	Glacé- und Sämischleder für Handschuhe — mit Gen. des Finanzmin. . .	50
aus 56 aus P. 3 a II	Pelzfelle, gegerbt und ungefärbt: Karnickel-, Hasen-, Katzen-Felle — mit Gen. des Finanzmin. . .	40
aus 56 aus P. 4 b II	Pelzfelle, gegerbt und gefärbt — mit Genehmigung des Finanzministeriums .	50
aus 88 aus Pkt. 3 a I	Reifen aller Art — mit Genehmigung des Finanzmin.	70
aus 88 aus Pkt. 3 b I	Autohohlreifen — mit Genehmigung des Finanzmin.	70
aus 112 aus Pkt. 12 b	Atropin — mit Gen. des Finanzministeriums . . .	50
aus 112 Pkt. 18	Acetanilid (Antifebrin) — mit Gen. des Finanzmin.	30
aus 112 aus Pkt. 19	Kohlensaures Guajakol und Sulfoderivate von Guajakol, Salze von Glycerinphosphorsäure . . .	30
aus 112 aus Pkt. 20 a	Azetyl-Salizilsäure (Aspirin), Phenyl-Solizitat — mit Gen. des Finanzmin.	30
aus 112 aus Pkt. 20 b	Phenazetin, Tanninalbuminat, Methylsalizytat — mit Gen. des Finanzmin.	30
aus 112 aus Pkt. 21	Pepsin und Pepton — mit Gen. des Finanzmin. . .	30
aus 112 aus Pkt. 22	Santoniin — mit Genehmigung des Finanzmin. .	30
aus 183 aus Pkt. 5	Garn auf Holzspulen, gezwirnt aus zwei oder mehreren Fäden der einfachen Nummern (einschl. des Gewichts der Spulen):	
a)	bis Nr. 38 (englische Nummerierung) ausschl. — mit Gen. des Finanzmin. . .	15,38
b)	von Nr. 38 bis 60 (englische Nummerierung) ausschliesslich — mit Genehmigung des Finanzmin. .	15,38
c)	von Nr. 60 bis 80 (englische Nummerierung) einschliesslich — mit Gen. des Finanzministeriums .	15,38
aus 183 aus P. 6 a II	Garn aller Art, gezwirnt aus zwei oder mehreren Fäden der einfachen Nummern (ausser dem in Pkt. 5 genannten) bis zur Nr. 38 (englische Nummerierung) ausschliesslich, gebleicht, merzerisiert und gefärbt — mit Genehmigung des Finanzmin. . .	15,38

Mit Inkrafttreten der obigen Verordnung verliert die Verordnung des Finanzministers, sowie des Ministers für Industrie und Handel vom 23. März 1932 (Dz. U. R. P. Nr. 27, Pos. 264) ihre Geltungskraft.

der Provinzbanken ist, endgültig seine Bedeutung als internationaler Finanzplatz verliert, kann heute kaum entschieden werden. Jedenfalls ist für die nächste Zeit mit ihm schwer zu rechnen, und die Welt daher doppelt darauf angewiesen, dass auf der Weltwirtschaftskonferenz neue, konstruktive Massnahmen vorbereitet werden, die natürlich nur in einer politisch beruhigten Atmosphäre Sinn und Erfolg hätten. Der Appell der Wirtschaft an die Politik zieht sich durch die ganze Krise. Die Dollarkrise an sich hätte auf den Verlauf der Wirtschaftskonferenz nur förderlich wirken können, da sie auch den Amerikanern gezeigt hat, dass der Weg aus der Krise nicht durch die Selbstentfesselung der Wirtschaft, sondern nur durch konstruktive wirtschaftspolitische Massnahmen der Staatsführung, und dies im Rahmen der internationaler Kooperation gefunden werden kann. Leider muss man feststellen, das der Optimismus von Ende 1932 erneut von der Seite der Politiker erschüttert wird.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

27. III. 33. Belgien 124,50 — 124,81 — 124,19; Holland 359,80 — 360,70 — 358,20; London 30,55 — 30,70 — 30,40; New York 8,921 — 8,941 — 8,901; Paris 35,07 — 35,16 — 34,98; Prag 26,48 — 26,54 — 26,42; Schweiz 172,30 — 172,73 — 171,87; Stockholm 162,20 — 163,00 — 161,40.

28. III. Belgien 124,50 — 124,81 — 124,19; Danzig 174,38 — 174,81 — 173,97; Holland 359,65 — 360,75 — 356,90; London 30,52 — 30,53 — 30,66 — 30,38; New York 8,92 — 8,94 — 8,90; Italien 45,90 — 46,13 — 45,67.

29. III. Danzig 174,28 — 174,71 — 173,85; Holland 359,80 — 360,70 — 358,90; London 30,50 — 30,49 — 30,65 — 30,35; New York 8,927 — 8,947 — 8,907; Paris 35,08 — 35,17 — 34,99; Prag 26,48 — 172,68 — 171,82; Italien 45,85 — 46,08 — 45,62.

31. III. Belgien 124,55 — 124,86 — 124,24; Danzig 174,25 — 174,68 — 173,82; Holland 359,75 — 360,65 — 358,85; Kopenhagen 137,10 — 137,75 — 136,45; London 30,63 — 30,65 — 30,79 — 30,49; New York 8,925 — 8,945 — 8,905; Paris 35,08 — 35,17 — 34,99; Prag 26,48 — 26,54 — 26,42; Schweiz 172,40 — 172,83 — 171,97; Stockholm 162,20 — 163,00 — 161,40; Italien 45,85 — 46,07 — 45,63.

1. IV. 33. Belgien 124,53 — 124,84 — 124,22; London 30,58 — 30,59½ — 30,73 — 30,44; New York 8,927 — 8,947 — 8,907; Paris 35,07 — 35,16 — 34,98; Prag 26,47 — 26,33 — 26,41; Schweiz 172,35 — 172,78 — 171,92; Italien 45,83 — 46,05 — 45,61.

3. IV. 33. Holland 360.25 — 36115 — 359.35; London 30,60 — 30,75 — 30,45; New York 8,918 — 8.938 — 8.898; Paris 35,07 — 35.16 — 34.98; Schweiz 172.40 — 172.83 — 171.97; Italien 45.80 — 46.02 — 45.58.

Wertpapiere.

7-proz. Stabilisationsanleihe 54.88 — 55.00 — 54.75; 4-proz. Investitionsanleihe 102.50; 4-proz. staatl. Dollarprämienanleihe 54.75; 5-proz. Konversionsanleihe 43.25 — 43.75 — 43.00; 6-proz. Dollaranleihe 55.75 — 56.00 — 56.63 — 56.50; 10-proz. Eisenbahnanleihe 102.50; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94.00; 8-proz. Obligationen 94.00.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die zweite Märzdekade weist eine Zunahme des Goldvorrates um 34.000 zl. auf 513,5 Mill. zł. und einen Rückgang der deckungsfähigen Devisen und ausländischen Forderungen um 2,0 Mill. zł. auf 22,0 Mill. auf. Gesunken sind ebenfalls die nichtdeckungsfähigen Valuten und Devisen und zwar um 3,9 Mill. zł. auf 58,1 Mill. zł. Das Wechselportefeuille ist um 1,1 Mill. zł. auf 541,6 Mill. zł. gestiegen. Die Lombardkredite sind dagegen um 0,2 Mill. zł. auf 100,8 Mill. zł. gesunken. Der Vorrat an polnischen Silber- und Billonmünzen ist um 0,2 Mill. zł. auf 49,1 Mill. zł. zurückgegangen. Die Position „Andere Aktiva" ist um annähernd 1 Mill. zł. auf 141,0 Mill. zł. gesunken. Die Position „Andere Passiva" ist dagegen um 12,2 Mill. zł. auf 241,6 Mill. zł. gestiegen. Die sofort fälligen Verbindlichkeiten haben sich um 3,9 Mill. zł. auf 150,6 Mill. zł. erhöht. Der Banknotenumlauf ist um 22,3 Mill. zł. auf 983,4 Mill. zł. gesunken. Trotz einem gewissen Valuta- und Devisenabfluss hat sich sowohl die Metallvalutadeckung, als auch die Deckung ausschliesslich mit Gold infolge des gleichzeitigen Rückganges der sofort fälligen Verbindlichkeiten und des Banknotenumlaufes erhöht. Die Gold- und Valutadeckung hat sich von 46,65 auf 47,23 Proz. und die Deckung ausschliesslich mit Gold von 44,56 auf 45,28 Proz. erhöht. Die Deckung des Banknotenumlaufs allein mit Gold ist von 51,06 auf 52,22 Proz. gestiegen. Discont- und Lombardsatz unverändert.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Vor der Reform der Eisenbahntarife.

Im Verkehrsministerium wird an dem Entwurf einer weiteren Reform der Eisenbahntarife gearbeitet. Das Verkehrsministerium beabsichtigt durch Anpassung der Tarifsätze an die veränderten Verhältnisse eine Erhöhung der Eisenbahntransporte zu erreichen. Zu diesem Zweck soll sowohl der Tarif für Stückgut als auch für Waggonsendungen herabgesetzt werden. Der Reform sollen auch Eil-, Express- und Gepäcksendungen unterworfen werden.

Ermässigung des Kohlenexporttarifs.

Im Zusammenhang mit der durch die Regierung durchgeführten Herabsetzung der Kohlenpreise wird gegenwärtig die Möglichkeit der Ermässigung einiger Kohlentarife erwogen. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit soll in den nächsten Tagen getroffen werden.

Seitens des Verkehrsministeriums wird aber mitgeteilt, dass zunächst nur die Möglichkeit der Ermässigung des Exportstarifs durch die Häfen Gdynia und Danzig, sowie der Tarif bezgl. Beförderung von Kohle nach den östlichen Gebietsteilen in Betracht gezogen werden. Die Ermässigung aller anderen Tarife ist dagegen gegenwärtig nicht aktuell. Die evtl. Herabsetzung des Tarifs für Kohlenstaub wurde von der Regelung der Verkaufsbedingungen dieser Gattung Kohle durch die Kohlenkonvention abhängig gemacht.

Offenhaltung der Geschäfte.

Der Verein selbst. Kaufleute e. V., Katowice, gibt seinen Mitgliedern zur Kenntnis, dass die Geschäfte am Sonntag, den 9. April in der Zeit von 13—18 Uhr, Mittwoch, den 12. und Donnerstag, den 13. April cr. bis 8 **Uhr** offen gehalten werden dürfen.

Steuerkalender für April 1933

	Einkommensteuer v. fund. Einkommen	Einkommensteuer von Dienstbezügen	Gewerbesteuer Umsatzsteuer	Pauschalisierte Umsatzsteuer
Tätigkeit der Behörde	Oeffentliche Aufforderung zur Einreichung der Deklaration		Nachprüfung der Patente	
Aufgabe des Steuerzahlers	Einreichung der Steuerdeklaration über das Ergebnis des letzten Geschäftsjakres	Abführung der v. Arbeitgeber abgezogenen Steuerbeträge	Monatliche Vorauszahlung für März 1933	Abführung der I. Rate
Kreis der Verpflichteten	**Handelsunternehmen** der I — III. Kategorie in allen Ortsklassen der I. u. II. Kateg. in Ortsklassen der 3. u. 4. Klasse. **Industrieunternehmen** der I. — VI. Kategorie. **Grundstücke** über 30 ha **Wohnhäuser** mit mehr als 4 Zimmern	Alle Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen von über 208,34 zł	Handelskategorie I. u II Industriekategorie I — IV gewerbliche Berufe. Kategorie I. II a u. b freie Berufe (Art. 9.)	Unternehmen, die entsprechende Zahlungsaufforderungen erhalten haben
Höhe der Zahlung	Lt. Tarif	Lt.-Tarif plus Krisenzuschlag Bei monatl. Einkommen über 400 zł. ausserdem 3 % Kommunalzuschlag	1/2, 0,75, 1, 1 1/2, 2% bezw. 4% bei Kommissionären. 1/4% Komm.-Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer	Lauf. Zahlungsbefehl
Termin	Physische und Juristische Personen bis 1. Mai	Bis zum 7. Tage nach Ausführung der Abzüge	15. April	15. April
Schonfrist	Auf begründeten Antrag Verlängerung des Termins b. physischen Personen bis 1. Juli.	Keine Schonfrist	Schonfrist bis 29. April	Schonfrist bis 29. April
Strafen	Geldstrafen von 3 — 100, - zł.	Geldstrafe von 5—250 zł 1 1/4 % Verzugszinsen	1 1/4 % Verzugszinsen	1 1/4 % Verzugszinsen

Kurz-Nachrichten

Am 16. März d. Js. hielt Vizeminister Gallot (Verkehrsministerium) in Katowice mit dem Schlesischen Wojewoden und den Vertretern der Eisenbahndirektion eine Konferenz ab, die der Inangriffnahme der öffentlichen Arbeiten in Oberschlesien gewidmet war.

Demnächst soll die Angelegenheit der Naphthaorganisation durch Veröffentlichung des Statuts dieser Organisation endgültig geregelt werden.

Wie mitgeteilt wird, sind in den Naphtharevieren die Rohölpreise um 6 Proz. gesunken.

Die italienische Versicherungsgesellschaft „Assicurazioni Generali Trieste" hat die Aktien der Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit „Snop" aufgekauft.

Auf dem warschauer Geldmarkt herrscht eine ausserordentliche Geldknappheit. Im privaten Kreditverkehr werden Zinsen in Höhe von 3% monatlich angeboten. Diese Situation ist auf die Konvertierung der kurzfristigen Kredite zurückzuführen.

Die Bank Gospodarstwa Krajowego hat sich entschlossen, den Handwerkerorganisationen ein Kredit in Höhe von 3 Mill. zł. zu erteilen. Der Kredit wird durch die Kommunalkassen für einen Zeitraum von 6 Monaten gezahlt werden, die auch die erforderliche Sicherstellung des Kredits prüfen sollen.

Die im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Zolltarifs projektierten Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich sollen im Mai d. Js. beginnen. Bis zu dieser Zeit sollen die Parteien das Verhandlungsmaterial vorbereiten.

Infolge der günstigen Witterungsverhältnisse sollen schon in den nächsten Tagen öffentliche Arbeiten in grösserem Umfange aufgenommen werden.

Im Dz. U. R. P. Nr. 22 vom 31. v. Mts. wurde die Verordnung über die Herausgabe von Finanzbons veröffentlicht.

Die Widzewska Manufaktura, einer der grössten Textilfabriken Polens, ist in Konkurs geraten.

Im Zusammenhang mit der Einschränkung der Märkte für polnische Produkte, sowie in Anbetracht einer Reihe von Schwierigkeiten auf den Abnahmemärkten beabsichtigt die Regierung eine gemeinsame Exportorganisation für Schlachtvieh und Fleischprodukte ins Leben zu rufen.

Das Verkehrsministerium hat eine Verfügung erlassen, auf Grund deren in Gdynia die Transitkosten ermässigt wurden.

Das polnische Reissyndikat hat sich entschlossen, vom 1. April ab die Reispreise um ca. 20 Proz. herabzusetzen.

In Industriekreisen wird befürchtet, dass die Senkung der Kohlenpreise die Konkurrenzfähigkeit der polnischen Kohlenindustrie beim Export nach den skandinavischen Märkten schwächen werde.

Im Verkehrsministerium fand eine Zusammenkunft der Vorsteher der Handelstarifausschüsse sämtlicher Eisenbahndirektionen statt. Gegenstand der Beratung war die Angelegenheit der projektierten Ermässigung des Stückgut- und Waggontarifs, sowie des Tarifs für Eil- und Express-Sendungen. Die Tarifermässigung soll angeblich am 1. April d. Js. in Kraft treten.

Seitens der interessierten Kreise wird darauf aufmerksam gemacht, dass die letzthin veröffentlichten Einfuhrverbote sich nur auf Walzeisenerzeugnisse und nicht auf Roheisen beziehen. Der Zoll bei der Einfuhr von Roheisen beträgt, wie bekannt, 5,— zł. pro kg.

In nächster Zeit soll eine Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel, sowie des Landwirtschaftsministers erscheinen, die ein Verzeichnis der für die Entwicklung der Landwirtschaft und der inländischen Industrie unentbehrlichen Rohstoffe und Halbfabrikate enthalten wird.

Die polnische Kohlenindustrie erhielt einen Gaskohlen-Lieferungsauftrag für die jugoslavischen Gaswerke.

Ab 27. März ist die Gummifabrik „Pepege" in Grudziądz während 6 Tagen in der Woche beschäftigt (bisher nur 3 Tage).

Am 1. Januar d. Js. besassen die polnischen Staatsbahnen 5.420 Lokomotiven, 12.147 Personenwaggons und 156.825 Güterwagen. Infolge der Wirtschaftskrise war jedoch der Wagenpark nicht im vollen Umfange ausgenutzt.

Im Dziennik Ustaw R. P. Nr. 18 vom 21. März cr. ist eine Verordnung des Ministers für Industrie und Handel veröffentlicht, die die Herabsetzung der Kohlenverkaufspreise betrifft.

Gesetze / Rechtssprechung

Oeffentlichkeit der Kartellverträge und Regierungsaufsicht.

Die Industrie- und Handelskamerkommission im Sejm hat am 3. März d. Js. den Entwurf eines Kartellgesetzes angenommen. Der Entwurf stützt sich auf folgende 4 Grundsätze: 1) Oeffentlichkeit der Kartellverträge, 2) Eingriff des Staates nur in den Fällen des öffentlichen Wohles, 3) Unterwerfung der Kartelle unter die Aufsicht des Ministers für Industrie und Handel, 4) Ueberweisung der Rechtssprechung an das Kartellgesetz beim Höchsten Gericht. Von dieser Rechtssprechung sind natürlich die privatrechtlichen Interessen der Kartellmitglieder ausgeschlossen.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Statt ständiger Vermögenssteuer — einmalige ausserordentliche Vermögensabgabe.

Die Wirtschaftskreise haben im Zusammenhang mit dem Regierungsentwurf der neuen Vermögenssteuer nachgewiesen, dass die Einführung einer solchen Steuer unzweckmässig und ungerecht sei. Da aber, wie der Finanzminister erklärt, eine Deckung für die aus der Vermögenssteuer präliminierten 25 Mill. Zl. gefunden werden müsse, begannen die Wirtschaftskreise darüber nachzusinnen, wie diese Lücke auszufüllen wäre. Letzthin hat der Verband der Industrie- und Handelskammern mit Rücksicht darauf, dass statt der bisherigen und der vorgesehenen ständigen Vermögenssteuer bereits eine neue Belastung projektiert wird, die dem Staat die notwendigsten Einnahmen sichern soll, sich für die Einführung einer einmaligen, ausserordentlichen Abgabe ausgesprochen. Der genannte Verband hat vorgeschlagen, dass zu diesem Zweck die Grundsteuer um 30% und die Liegenschaftssteuer um 10% erhöht und von den Industrie- und Handelsunternehmen sowie den freien Berufen ½ pro Mille von dem Umsatz, der für das Steuerjahr 1931 veranlagt wurde, erhoben werde. Die Unternehmen, deren Jahresumsatz 10.000,— Zł. nicht überschritten hat, sollen von der Abgabe befreit sein.

Sätze der ausserordentlichen Vermögensabgabe.

Das Finanzministerium hat festgesetzt, dass zur Entrichtung der ausserordentlichen Vermögensabgabe im laufenden Jahr verpflichtet sein werden:

Steuerzahler der staatlichen Grundsteuer:

1) von einer Steuer über 25—60 zł. jährlich — 20 Proz. der Grundsteuer ohne Progression und und Degression;
2) von einer Steuer über 60 zł. jährlich — 40 Proz. der Grundsteuer ohne Progression und Degression.

Steuerzahler der staatlichen Gewerbesteuer haben zu entrichten:

1) bei einem Umsatz über 20.000 zł. (bei einer pauschalisierten Steuer über 27.000 zł.) bis 50.000 zł. — 0,4 Proz. vom Umsatz;
2) bei einem Umsatz über 50.000 zł. — 0,6 Proz. vom Umsatz.

Steuerzahler der staatlichen Immobiliensteuer und auf dem Gebiete der Wojewodschaft Schlesien Eigentümer von Immobilien in Stadt und Land bezahlen:

1) bei einem jährlichen Einkommen bezw. Mietswert über 1.000 bis 2.000 zł. — 0,4 Proz. des Jahreseinkommens bezw. Mietswertes;
2) bei einem jährlichen Einkommen bezw. Mietswertes über 2.000 zł. — 0,6 Proz.

Steuerschutz und Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Polen und Danzig.

Im Dz. U. R. P. Nr. 16 vom 15. März 1933 unter den Positionen 104—107 sind 4 Verordnungen des Staatspräsidenten veröffentlicht worden, die die Angelegenheit des Rechtsschutzes und der Verhütung ihrer Doppelbesteuerung bei direkten Steuern sowie Abgaben im Todesfalle normieren.

Bauunternehmen.

Unternehmen, die Zentralheizungen und Anlagen aller Art, die zur Ausführung eines Baues erforderlich sind, anfertigen, werden als Bauunternehmen angesehen. Demnach werden die für Bauunternehmen vorgesehenen Erleichterungen auch auf diese Firmen Anwendung finden.

Zollermässigung für Darmsaiten.

Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 14. März 1933 über eine Zollvergünstigung für Darmsaiten.

(Dz. Ust. Nr. 19 vom 24. III. 1933, Pos. 129.)

Auf Grund von Art. 7 Punkt b) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffend Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Ausfuhr der unten genannten Ware wird ein ermässigter Zoll erhoben, dessen Höhe im prozentualen Verhältnis zum normalen (autonomen) Zoll wie folgt festgesetzt wird:

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Ermässigter Zoll in % des norm. autonomen Zolls
aus 172 P. 5	Darmsaiten für industrielle Zwecke mit Genehmigung des Finanzministeriums .	10

§ 2. Für eine Ware, die auf Grund dieser Verordnung von den Zollerleichterungen Gebrauch machen könnte, die jedoch ohne Anwendung der Zollerleichterungen verzollt wird, kann der Gebührenunterschied zwischen dem normalen und dem ermässigten Zoll zurückerstattet werden, sofern:

a) durch das Zollamt die Identität der Ware festgestellt wird, bevor die Ware in den freien Verkehr gegeben wird, wobei die Feststellung der Identität durch Entnahme von Proben auf die in § 42 der Verordnung vom 14. März 1930 über das Zollverfahren (Dz. Ust. Nr. 33, Pos. 276) vorgesehene Weise zu erfolgen hat;
b) das Gesuch um Anwendung der Zollerleichterung innerhalb von 30 Tagen nach der endgültigen Feststellung des Revisionsergebnisses der betreffenden Ware eingereicht wird.

Wenn der Antragsteller vor der Einfuhr der Ware um Zollerleichterung nachkommt, sie jedoch gegen normalen Zoll verzollt, ehe die Genehmigung auf die zollerleichterte Abfertigung herausgegeben wird, so kann in solchen Fällen die Rückerstattung des Zollunterschiedes auf Grund eines Gesuches des Antragstellers erfolgen, dass innerhalb von 30 Tagen vom Augenblick der Zuteilung der Zollermässigung zusammen mit der Zolldeklaration (Zollquittung) und den übereinstimmend mit dieser Verordnung die Identität der Ware feststellenden Belegen eingereicht wird.

§ 3. Diese Verordnung tritt am dreissigsten Tage nach Veröffentlichung in Kraft und bleibt bis zum 30. Juni 1933 einschliesslich gültig.

Zollermässigung für Phosphor-Trinatrium.

Vom 31. März 1933 ab tritt folgende Zollermässigung in Kraft:

Position des Zolltarifs	Warenbezeichnung	ermässigter Zoll in %
aus 108 Pkt. 10	Phosphor - Trinatrium — mit Genehmigung des Finanzministeriums . . .	30

Zollermässigung für Mazzes.

Durch Verordnung des Finanzministers vom 27. März 1933 (Dz. U. R. P. Nr. 23, Pos. 192), die bis zum 12. April 1933 einschliesslich Geltungskraft hat, wurde der normale autonome Zollsatz für Mazzes (aus Pos. 24, aus Pkt. 9 des Zolltarifs) um 50 Proz. ermässigt. Die Ermässigung des Zollsatzes muss der Finanzminister genehmigen.

Zollerstattung bei der Ausfuhr von Getreide, Mühlerzeugnissen und Malz.

(Finanzministerium D. IV. 3790/1/33 vom 8. III. 33.)

Auf vorstehenden Bericht erläutert das Finanzministerium, dass die bei der Ausfuhr von Getreide, Mühlenerzeugnissen und Malz vorgesehene Zollerstattung nach den Richtlinien und Sätzen zu erfolgen hat, die an dem Tage gelten, an dem die betreffenden Sendungen zur Ausfuhrabfertigung angemeldet wurden, und zwar entsprechend dem im § 6 Zollordnung zum Ausdruck gebrachten allgemeinen Grundsatz.

Bedingung hierbei ist, dass die Ausfuhrscheine gemäss dem Wortlaut des § 3 der Verordnung vom 26. IX. 32 über die Zollerstattung bei der Ausfuhr von Getreide, Mühlenerzeugnissen und Malz (Dz. Ust. Nr. 81/716) erst nach der amtlichen Feststellung des Austritts der Waren ins Ausland den Parteien erteilt werden dürfen.

Ausfuhrzoll für Holz.

Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 21. Februar 1933 betreffend Ausfuhrzölle. (Dz. Ust. Nr. 16, Pos. 109.)

Auf Grund von Art. 7 Punkt a) des Gesetzes vom 21. Juli 1924 betreffend Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. Anmerkung 1 zu Position 228 des Ausfuhrzolltarifs, genannt in § 1 der Verordnung vom 4. Januar 1932 betreffend Ausfuhrzölle (Dz. Ust. Nr. 4, Pos. 25), erhält folgenden Wortlaut:

„Anmerkung 1: Das in Pos. 228 P. 2 genannte Erlenholz, ausgeführt in der Zeit bis zum 30. November 1933 einschliesslich — mit Genehmigung des Finanzministeriums . 1,—."

§ 2. Der Ausfuhrzoll für Holz, genannt in P. 1 a) und b) sowie in P. 3 der Pos. 228 des Zolltarifs, desgleichen in Anmerkung 3 zu dieser Position, festgesetzt in § 1 der Verordnung vom 4. Januar 1932 betreffend Ausfuhrzölle (Dz. Ust. Nr. 4, Pos. 25)

Aufbringung der Mittel für den Arbeitsfond

Im Dz. U. R. P. Nr. 22 sind das Gesetz über den Arbeitsfond sowie die Verordnung des Ministerrats über die Leistungen zu Gunsten des Arbeitsfond erschienen, die am 1. April d. Js. in Kraft traten.

1% des Gesamteinkommens zahlen: Personen, die Dienstentschädigungen beziehen oder ständige Vergütung für geleistete Arbeit, ferner solche Pensions- und Rentenempfänger, deren Pension oder Rente mehr als 59 zł. monatlich beträgt. Ausgenommen sind Personen, die Invalidenunterstützung auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1932 (Dz. U. R. P. Nr. 26, Pos. 328) erhalten,

in Landwirtschaften beschäftigte Arbeiter sowie

Personen, die in Handwerkstätten (im Sinne des Art. 142 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 7. 6. 1927 über das Gewerberecht (Dz. U. R. P. Nr. 53, Pos. 468) beschäftigt sind, welche Handwerkskarten besitzen und Gewerbepatente VIII. Kategorie gelöst haben.

Die Arbeitgeber entrichten die Gebühr in Höhe von 1% der den Angestellten ausgezahlten Verdienste.

Personen, die Tantiemen beziehen (Art. 18 des Einkommensteuergesetzes) entrichten zu Gunsten des Arbeitsfonds 2% der Tantiemen.

Die Gebühr für Zucker, der auf den Inlandsmarkt gebracht und mit der Verbrauchssteuer belastet ist, beträgt 50 Groschen pro 100 kg. Für diese Gebühr ist der Produzent verantwortlich.

Die Gebühr für Bier, das auf den Inlandsmarkt eingeführt wird und mit der Verbrauchssteuer belastet ist, beträgt 25 Groschen pro hl. Für diese Gebühr ist gleichfalls der Produzent verantwortlich.

Elektrische Glühbirnen, neue und wiederhergestellte, inländischer Herkunft, sowie ausgeführt aus dem Inlande oder der Freien Stadt Danzig unterliegen einer Gebühr in Höhe von 15% des Rechnungsbetrages nach Abzug der Gutschriften, Retouren und Kassakonti.

Zur Entrichtung dieser Gebühr sind folgende Personen verpflichtet:

a) bei der Produktion von Glühbirnen im Inlande — der Erzeuger,
b) bei der Einfuhr von Glühbirnen aus dem Auslande — die Person, auf deren Rechnung die Zollabfertigung erfolgt,
c) bei der Einfuhr von Glühbirnen aus der Freien Stadt Danzig — die Person, für die nach den Ueberweisungsbelegen die Sendung bestimmt ist.

Die Gebühr für Glühbirnen ist zahlbar:

a) für im Inlande hergestellte Glühbirnen mit der nach dem Verkauf nächst zahlbaren Vorschusszahlung auf die Umsatzsteuer,
b) für aus dem Auslande eingeführte Glühbirnen — bei der Zollabfertigung,
c) für aus Danzig eingeführte Glühbirnen — bei der Abnahme in den Ueberweisungsämtern.

Die Gebühr für Gasverbrauch in Räumen, die keinen gewerblichen Charakter besitzen, beträgt 5% der Rechnungssumme abzüglich der Gebühren für Benutzung des Gasometers und anderer zusätzlicher Gebühren. Diese Gebühr trägt der Verbraucher.

Die Gebühr bei der Vermietung von Wohnungen oder Gebäuden im ganzen oder teilweise unabhängig von ihrer Benutzungsart beträgt 0,5% des bezahlten Mietzinses. Dieser Gebühr unterliegen nicht 1 und 2 Zimmerwohnungen.

Rückstände bei der Grund-, Einkommen-, Vermögens-, Erbschafts- und Schenkungssteuer können von den Steuerzahlern mit gleichwertigen Naturalleistungen abgelöst werden, sofern sich diese Leistungen nicht ergeben auf Grund des Teils IV des Gesetzes vom 10. Dezember 1920 über Bau und Erhaltung öffentlicher Strassen in der Republik Polen. (Dz. U. R. P. aus dem Jahre 1921, Nr. 6, Pos. 32).

Diese Leistungen können beruhen:

a) auf der Lieferung von Materialien zur Ausführung von Arbeiten, die vom Arbeitsfond organisiert werden,
b) auf Lieferung von Transportmitteln,
c) auf Lieferung einer bestimmten Arbeitszahl oder Arbeitstage,
d) auf Lieferung von Bodenfrüchten, Lebensmitteln, Brenn-, Textil- und anderen Materialien.

Diese Leistungen werden nach den örtlichen Marktpreisen angenommen.

Ausserdem ist in dem Gesetz vorgesehen die Erhebung von Gebühren bei Abgeordneten, Rechtsanwälten und anderen freien Berufen, für Eintrittskarten, Aufenthalt in Gastwirtschaften zu einer bestimmten Zeit etc.

wird bis zum 31. August 1931 einschliesslich aufgehoben.

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig verliert § 1 der Verordnung vom 9. August 1932 seine Gültigkeit. (Dz. Ust. Nr. 74, Pos. 671).

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzki Katowice.

B 713. Balcke i Ska. Budowa Kondenzacji i Chłodnic Kominowych, Sp. z ogr. odp., Katowice. Datum der Eintragung 9. 4. 32. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 8 Juli 1931 wurde § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages nach Streichung des Abs. 5 dieses Paragraphen wie folgt geändert: Die Vorstandsmitglieder, die im Hauptgeschäft Bochum, Maschinenbauaktiengesellschaft Balcke, beschäftigt sind, Dir. Otto Schumacher und Dir. Dr. Ing. Edmund Roser, sind Geschäftsführer der Gesellschaft. Jeder vertritt die Gesellschaft selbständig.

A 1585. Bei der Firma Mansfeld & Rosner in Katowice wurde am 9. April 1932 eingetragen, dass der Kaufmann Joachim Schenker alias Mansfeld aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.

B 1180. Śląski Związek Sprzedaży Sody, Sp. z o. o., Katowice. Datum der Eintragung 18. 4. 32. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb von Rohstoffen zur Herstellung von Cristallsoda in Fabriken dritter Personen, Kauf und Verkauf von Soda, sowie Abschluss von Geschäften, die mit diesen Zwecken in direkten und indirekten Zusammenhang stehen. Das Gesellschaftskapital beträgt 20.000 Zł. Geschäftsführer der Gesellschaft sind Otto Blaik, Kaufmann aus Król. Huta, Karol Goldhammer, Kaufmann aus Lwów und Ignacy Grafmann, Privatangestellter aus Warszawa.

A 2469 „Pebede", Skład Fabryczny, Fornierów i Dykt, Inhaber J. Hollender & S. Gold in Katowice. Lt. Eintr. vom 20. April 1932 wurde Siegmund Hollender, Kaufmann aus Katowice, Prokura erteilt. Salomon Gold ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Nr. 637 Hanka, Górnośląska Fabryka Cukrów i Czekolady, Tow. Akc., Siemianowice. Datum der Eintragung 19. 4. 1932. Durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 9. März 1932 wurde Helena Sosińska aus Siemianowice zum zweiten Vorstandsmitglied ernannt.

B 704. Verlagsanstalt Kirsch & Müller, Sp. z. o. o. Filiale Katowice, Hauptniederlassung Beuthen. Gemäss Eintragung vom 27. 4. 1932 wurde Jerzy Warkus abberufen, an dessen Stelle Wilhelm Lippold, Direktor in Beuthen, getreten ist.

B 1139. Śląska Olejarnia Kollontay, Sp. z o. o., Katowice. Datum der Eintr. 7. Mai 1932. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 14. 4. 32 wurde § 1 (Fassung der Firma) und § 5 (Operationsjahr) des Statuts geändert, der Geschäftsführer Dr. Emil Berulla abberufen und an dessen Stelle Eryk Kollontay zum Geschäftsführer ernannt.

B. Nr. 1178. Katowicka Spółka Budowlana, Sp. z o. o., Katowice. Datum der Eintr. 8. April 1932. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausführung von Bauarbeiten. Das Geschäftskapital beträgt 20.000 Zł. Geschäftsführer der Gesellschaft sind: Hildegard und Jan Sprott, beide aus Katowice. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, von denen jeder die Firma selbständig zu vertreten berechtigt ist.

B. 1181. S. D. Siegreich i Ska. Handel Drzewa Sp. z o. o., Katowice. Datum der Eintragung 20. April 1932. Gegenstand der Firma ist Engros- und Detailhandel mit Holz, Bau- und Tischlermaterialien. Das Geschäftskapital beträgt 20.000 Zł. Geschäftsführer der Gesellschaft sind: Dr. Josef Płockier und Markus Kosubski. Prokura wurde dem Dawid Siegreich erteilt. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft nur gemeinschaftlich.

B. 346/II „Gotab" Górnośląskie Towarzystwo Akcyjne.. Aktiengesellschaft für Industriebauten. Lt. Eintragung vom 7. April 1932 ist die beabsichtigte Erhöhung des Grundkapitals von 540.000 Zł. nicht zustande gekommen.

A. 2686 „Alfa" Biuro Handlowe Karol Kozioł, Katowice. Lt. Eintragung vom 20. April 1932 ist die Prokura des Kazimierz Skwarczyński erloschen. Bolesław Kański aus Katowice hat Einzelprokura.

B. 312. „Ferrocarbon" S. A., Aktiengesellschaft für Industrie und Landwirtschaft, Katowice. Datum der Eintr. 25. Mai 1932. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 2. April 1932 wurde der bisherige Leiter der Gesellschaft, Wiktor Raske aus Beuthen, abberufen und an dessen Stelle zum Liquidator Albert Striese aus Katowice bestellt.

A. 2383. Oberschlesisches Speditionsbüro A. i E. Meitlis, Katowice. Lt. Eintragung vom 20. April 1932 ist die Gesellschaft aufgelöst worden. Liquidatoren sind: Abraham Meitlis und Ella Meitlis aus Będzin.

B. 894. „Granit" Sp. z o. o., Katowice. Gemäss Eintragung vom 20. April 1932 ist die Liquidation beendet und die Firma erloschen.

Sąd Grodzki Ruda.

A. Nr. 86 Dattner i Sp., Kommanditgesellschaft in Chebzie. Neueintragung vom 19. II. 1932. Persönlich haftender Gesellschafter ist Mania Dattner, Kaufmann aus Lipiny. Die Gesellschaft nur mit einem Kommanditisten besteht seit dem 29. II. 1932 und wurde für die Zeit vom 1. I. 1932 bis 1. I. 1933 geschlossen. Die Gesellschaft verlängert sich auf ein weiteres Jahr, sofern sie nicht durch einen der Gesellschafter bei Einhaltung einer 6-monatigen Frist gekündigt wird. Gegenstand der Gesellschaft ist Kauf und Verkauf von Holz.

Sąd Grodzki, Król. Huta.

B. 183. Cegielnia Parowa, Lipiny, Sp. z ogr. odp., Lipiny. Datum der Eintragung 4. VI. 1932. Die Generalversammlung der Gesellschafter vom 19. April 1932 hat den Rücktritt des Geschäftsführers, Emanuel Kytzler, zur Kenntnis genommen.

A. Nr. 907. Wincenty Wojtacha, Przedsiębiorstwo robót podziemnych, Król. Huta. Neueintragung vom 12. Juli 1932. Inhaber der Firma ist Wincenty Wojtacha, Baumeister in Król. Huta, ul. Sobieskiego 24. Prokura wurde seinem Sohn, Konrad Wojtacha erteilt.

Sąd Grodzki Mysłowice.

A. 428. Bei der Firma **J. Kałuża**, Friseurgeschäft in Mysłowice, wurde eingetragen, dass die Firma erloschen ist.

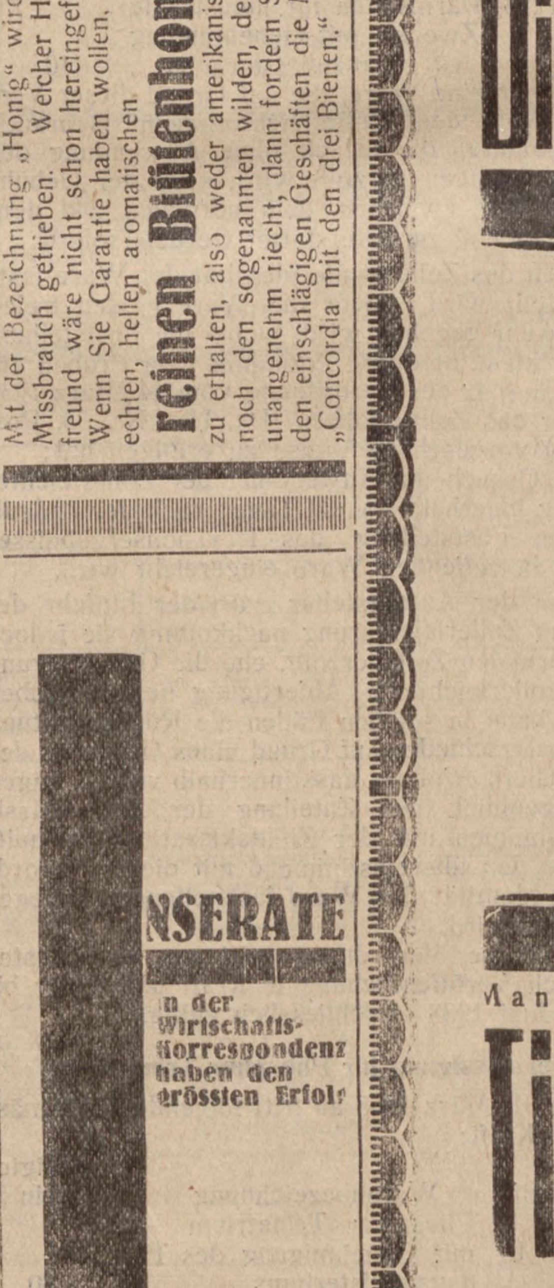
Erloschen ist ebenfalls die Firma **Śląska Reklama w Mysłowicach**, die im Handelregister gestrichen wurde.

Messen u. Ausstellungen

Das Ergebnis der Leipziger Frühjahrsmesse 1933. Keine Behelligung von Juden.

Die diesjährige Leipziger Frühjahrsmesse lässt sich nunmehr in ihrem Umfange und ihren Auswirkungen statistisch genauer erfassen. Es stellten insgesamt 6.292 Firmen aus, darunter 662 ausländische aus 23 fremden Nationen. Die Zahl der geschäftlichen Besucher betrug rund 115.000 und erreichte damit die der Frühjahrsmesse 1932. Das geschäftliche Ergebnis wird von allen massgebenden Verbänden als den Zeitverhältnissen entsprechend durchaus befriedigend bezeichnet. Besonders hervorzuheben ist, dass 14.663 ausländische Einkäufer zur Messe gekommen sind, also annähernd die gleiche Zahl wie im vorigen Jahre. Darunter befanden sich zahlreiche Juden. Ein grosser Teil der ausländischen Messeinkäufer ist jetzt noch in Deutschland geschäftlich tätig und wertet die auf der Messe angeknüpften Beziehungen durch Besuche in den Fabriken weiter aus. Wie das Messegeschäft durch die in Deutschland während und nach der Reichstagswahl herrschende Ruhe begünstigt gewesen ist, so gehen auch jetzt die an der Messe interessierten Ausländer ohne Unterschied der Rasse und Konfession weiter ungestört ihren Geschäften nach.







Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice.— Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice.— Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice